

Sport im Ganzttag - Häufig gestellte Fragen

(Frequently asked questions – FAQ)

Organisatorische Fragen

1. **Wie viele Sportarten können parallel stattfinden?**

Hierzu gibt es keine Vorgaben. Wie viele Sportarten parallel stattfinden können, hängt ab von den finanziellen und räumlichen Handlungsspielräumen, von der inhaltlichen Schwerpunktlegung der Schule für ihr Nachmittagsprogramm und nicht zuletzt von der Zahl der Kinder, die an diesem Programm insgesamt teilnehmen. Bei Interesse mehrerer Sportvereine kann z.B. eine Folge von zeitlich begrenzten Kursen oder Projekten (6-8 Wochen á 2 Stunden o. ä.) verabredet werden.

2. **Wie groß sind die Gruppen?**

Die Größe der Gruppen der außerunterrichtlichen Angebote richtet sich nach dem Inhalt des Angebots, sie soll jedoch die Zahl von 25 Kindern, in Sonderschulen von 12 Kindern, nicht überschreiten. Laut Erlass sind bei bestimmten Angeboten Ausnahmen möglich, u. a. auch bei den Sportangeboten, d.h. es kann in begründeten Fällen nach oben oder nach unten abgewichen werden.

3. **Können die Kinder auch zum Verein kommen?**

Der Erlass zur Offenen Ganztagsgrundschule gibt vor, dass die außerunterrichtlichen Angebote in geeigneten Räumen der Schule oder im Umfeld der Schule stattfinden. Wenn also ein Verein seine Räumlichkeiten in fußläufig zu bewältigender Entfernung der Schule liegen hat, können diese in Absprache mit der Schule für die Sportangebote im Nachmittagsprogramm genutzt werden. Ebenso ist es möglich, dass nach Absprache Kinder der OGS an einem regulären Vereinsangebot in der Zeit bis 16:00/16:30 Uhr teilnehmen.

4. **Wer macht die Qualitätssicherung in den Sportangeboten?**

Grundsätzlich ist die Schulleitung zuständig für die Qualitätssicherung der Ganztagsangebote, also auch für die in den außerunterrichtlichen Sportangeboten. Zurzeit gibt es jedoch noch keine formalen Standards, an denen man sich hierbei orientieren könnte. Daher ist auch die Verantwortung der Träger der Angebote gefragt. Die Sportvereine sollten diese Verantwortung insofern ernst nehmen, als sie nur „pädagogisch geeignetes Personal“ für die Durchführung der Sportangebote in den Ganzttag entsenden.

5. **Gefährdet die Zusammenarbeit im Ganzttag die gewachsenen Kooperationen zwischen Schulen und Sportvereinen?**

Entwicklungen im Ganzttag sind nur ein Teil des gesamten Handlungsbereichs „Schule-Sportverein“. Die Kooperation im Ganzttag ergänzt den gewachsenen Bestand an Kooperationsformen.

Schulsportgemeinschaften sind weiter wichtig für die Kooperation von Schulen und Vereinen. Sie sind das Basismodell fachsportlich orientierter Neigungsgruppen und der Profile Talentsichtung/-förderung sowie Kompensatorischer Sport.

Finanziell sind sie oftmals schlechter ausgestattet als Kooperationen im Ganzttag.

Vereine müssen sich daher über die Unterschiede zwischen diesen beiden Kooperationsformen und über ihre eigenen Ziele im Klaren sein.

Die Integration von Schulsportgemeinschaften in das Ganzttagsangebot einer Schule ist sinnvoll und möglich, wenn sichergestellt ist, dass die Teilnahme allen Kindern der Schule offen steht und dass tatsächlich nur die „Ganztagskinder“ mit Interesse an den jeweils angebotenen Inhalten teilnehmen.

6. Ist die Schulleiterin bzw. der Schulleiter einer Offenen Ganztagschule auch Vorgesetzte/r der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die die außerunterrichtlichen Bewegungs-, Spiel- und Sportangebote durchführen?

Die Verantwortung für eine lückenlose Betreuung von Schülerinnen und Schülern außerhalb des Unterrichts kann von der Schulleitung nur übernommen werden, wenn *in gewissem Umfang* auch Weisungsrechte gegenüber dem von den außerschulischen Partnern gestellten Personal bestehen.

Grundsätzlich sind folgende zwei Fälle zu unterscheiden:

- Personen, die im Auftrag der Schule bzw. des Schulträgers bei den außerunterrichtlichen Angeboten der OGS – innerhalb oder außerhalb eines Beschäftigungsverhältnisses – mitwirken, kann die Schulleitung Weisungen erteilen, ohne dass dies einer besonderen Regelung bedarf.
- Dies gilt nicht automatisch auch für das Personal, das auf der Basis einer schriftlichen Kooperationsvereinbarung mit einem außerschulischen Träger in den außerunterrichtlichen Angeboten eingesetzt wird, da zwischen diesem Personal und der Schule bzw. dem Schulträger keine unmittelbaren Rechtsbeziehungen bestehen. Daher sollte in der Kooperationsvereinbarung festgelegt werden, wie weit die Verantwortung der Schulleitung für die außerschulischen BeSS-Angebote reicht und ob ein Weisungsrecht gegenüber den Mitarbeiter/innen des außerschulischen Kooperationspartners besteht.

Unberührt von diesen Regelungen bleibt in jedem Fall das von der Schulleiterin oder dem Schulleiter wahrzunehmende Hausrecht.